

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0112/13/4.1.10

Düsseldorf, den 08.08.2018

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zinksulfid und Bariumsulfat (Zink-Barium-Anlage) der Firma Venator Germany GmbH in Duisburg durch Änderung des Verlaufes der Chlorleitung und Änderung der sicherheitsgerichteten Steuerung der Chlorkesselwagenentladung**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Venator Germany GmbH mit Bescheid vom 21.04.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Zink-Barium-Anlage am Standort Duisburg, Dr.-Rudolf-Sachtleben-Str. 4 in 47198 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

hier Bezeichnung eingeben.

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Hasebrink



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Sachtleben Chemie GmbH  
Dr.-Rudolf-Sachtleben-Str. 4  
47198 Duisburg

Datum: 21. April 2015

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0112/13/4.1.10  
bei Antwort bitte angeben

Frau Hasebrink  
Zimmer: 037  
Telefon:  
0211 475--9312  
Telefax:  
0211 475--2943  
Stephanie.hasebrink@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Zink-Barium-Anlage durch Änderung des Verlaufes der Chlorleitung und Änderung der sicherheitsgerichteten Steuerung der Chlorkesselwagenentladung**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.09.2013

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen  
2. Nebenbestimmungen  
3. Hinweise

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0112/13/4.1.10**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 30.09.2013 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zink-Barium-Anlage durch Änderung des Verlaufes der Chlorleitung und Änderung der sicherheitsgerichteten Steuerung der Chlorkesselwagenentladung ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **1. Sachentscheidung**

Der Firma Sachtleben Chemie GmbH in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.10 der Vierten Verordnung zur Durchführung

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Seite 2 von 15

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung**  
**der Zink-Barium-Anlage**

**am Standort**

**Dr.-Rudolf-Sachtleben-Str. 4, 47198 Duisburg,  
Gemarkung Homberg, Flur 4**

erteilt.

**Gegenstand der Änderung:**

- a) **Änderung des Verlaufs der Chlorgasleitung LF38-L1109 durch Verlegung eines 40m langen Teilstückes von der Außenseite des Gebäudes A107 in das Betriebsgebäude A107 bis in das angrenzende Gebäude A108 auf Grund einer Sanierung des Gebäudedaches**
- b) **Änderung der sicherheitsgerichteten Steuerung der Chlorkesselwagenentladung durch Schließung des Dampfventils LF38-G041 und Abschaltung der Pumpe LF38-P00069.0 zur Unterbrechung der Warmwasserberieselung im Fall einer Störung während einer Entladung, um einen weiteren Druckaufbau zu verhindern**

**Anlagenkapazität:**

**Herstellung von 110.000t Zinksulfid und Bariumsulfat pro Jahr (unverändert)**

**Betriebszeiten:**

**7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



## 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## 3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 120.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**895,00 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens

**7331200000127689**

an die

**Landeskasse Düsseldorf**

**IBAN: DE59300500000001683515**

**BIC: WELADED**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## **II.**

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Ent-



scheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG keine behördlichen Entscheidungen betroffen.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

### III.

#### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

### IV.

#### Begründung

##### **A. Sachverhalt**

##### Genehmigungsantrag

Die Sachtleben Chemie GmbH betreibt am Standort in Duisburg eine Anlage zur Herstellung von Zinksulfid und Bariumsulfat (Zink-Barium-Anlage). Die bestehende Zink-Barium-Anlage soll durch die Änderung des Verlaufes der Chlorleitung und Änderungen der sicherheitsgerichteten Steuerung der Chlorkesselwagenentladung ge-



ändert werden. Die Sachtleben Chemie GmbH in 47198 Duisburg hat für dieses Vorhaben am 30.09.2013 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zink-Barium-Anlage gestellt.

## B. Sachentscheidung

### I. Formelle Voraussetzungen

#### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

#### 2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

#### a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht
Dezernat 51	Natur- / Landschaftsschutz
Dezernat 53	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53	VAwS
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

#### b) Öffentlichkeitsbeteiligung



Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

In den durch die Antragstellerin eingereichten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wird das Vorhaben und der Standort im Hinblick auf die Anlage 2 des UVPG beschrieben. Es werden mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgeführt und anhand der in Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien bewertet.

Der Zink-Barium-Vorprodukt-Betrieb soll durch die Verlegung eines Teils der Chlorleitung und einer Änderung der sicherheitsgerichteten Steuerung der Chlorkesselwagenentladung geändert werden.

Der Betrieb befindet sich auf dem Werksgelände der Sachtleben Chemie GmbH in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Die Änderungen erfolgen ausschließlich an der bereits bestehenden Anlage, für das Vorhaben wird keine zusätzliche Bodenfläche versiegelt, der Betrieb wird nicht weiter ausgedehnt. Es erfolgen keine Eingriffe in Natur, Boden oder Landschaft.

Der Transport des Chlorgases innerhalb der Rohrleitung ist abwasser- und abfallfrei. Durch die Abschaltung der Warmwasserberieselung ergeben sich keine Änderungen gegenüber der derzeitigen Abwassersituation, Abfall fällt nicht an. Die Änderungen haben daher keine Auswir-



kungen auf die Abwasser- und die Abfallsituation. Auch die Menge des Niederschlagswassers bleibt unverändert.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen weder luftverunreinigende Stoffe, noch Gerüche an.

Es werden keine neuen lärmrelevanten Anlagenteile installiert.

Sämtliche Stoffe und Verfahren werden bereits jetzt im Betrieb eingesetzt, das Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien wird daher nicht erhöht. Die Anlagensicherheit und die Maßnahmen zur Verhinderung einer Stofffreisetzung, sowie die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen im Falle eines störungsbedingten Ereignisses wurden durch das LANUV in Form einer Stellungnahme bewertet. Diese Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, das eine ernste Gefahr im Sinne der Störfall-Verordnung auf Grund der getroffenen Maßnahmen vernünftiger Weise auszuschließen ist.

Bei dem Werksgelände handelt es sich um ein Gelände, welches bereits langjährig als Industriegebiet genutzt wird. Das Gebiet wird nicht land-, forst- oder fischwirtschaftlich genutzt und hat ebenfalls keine sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungsbedeutung.

Da sich die Immissionssituation am Standort der Sachtleben Chemie GmbH durch die Änderung nicht verändert, hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die in der näheren Umgebung liegenden Schutzgebiete.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.



## **Standort des Vorhabens**

Die Sachtleben Chemie GmbH betreibt am Anlagenstandort in Duisburg eine Anlage zur Herstellung von Zinksulfid und Bariumsulfat mit einer Kapazität von 110.000t pro Jahr.

## **Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Auf Grund der Sanierung des Gebäudes A107 soll die an der Außenfassade verlaufende Chlorgasleitung auf einer Länge von 40m in das Innere des Gebäudes verlegt werden. Das Rohrleitungsnetz dient der Förderung von gasförmigem Chlor von den Lagerbehältern LF38-B00037.0 und LF38-B00038.0 in den Blancfixe / Röntgenbaryt-Betrieb, in welchem das Gas zur Reinigung von verdünnter Natriumsulfat-Lösung und Bariumchlorid-Lösung eingesetzt wird.

Des weiteren soll die an der Chlorkesselwagenentladung vorhandene sicherheitsgerichtete Steuerung geändert werden. Flüssiges Chlor wird per Bahnkesselwagen angeliefert und waggonweise entladen. Während der Entladung werden die Waggons zur Erzeugung eines leichten Überdrucks mit Warmwasser berieselt. Diese Berieselung soll im Fall einer Störung während der Entladung unterbrochen werden, um einen weiteren Druckaufbau zu verhindern. Dazu wird bei einem Ansprechen der installierten Chlorsensoren oder der Dichtungsüberwachung das Dampfventil LF38-G041 geschlossen und die Pumpe LF38-P00069.0 abgeschaltet.

## **Emissionen von Luftschadstoffen**

Bereits jetzt wird Chlorgas in der vorhandenen Rohrleitung gefördert, der Einsatzstoff oder die Einsatzmenge werden nicht verändert, es entstehen keine neuen Abluftquellen.

Durch die Entladung der Bahnkesselwagen fällt Abluft mit einer geringen Chlorbeladung an, welche dem Wäscher LF37-F00073.0 zugeführt werden. Der Wäscher wird mittels Durchflußmessung überwacht. Im Falle eines Ausfalls wird die Warmwasserberieselung gestoppt und somit die Entladung unterbrochen. Die Abschaltung der Warmwasserberieselung hat keine Auswirkungen auf die Abluftemissionen.



### **Geräuschemissionen**

Auf die Lärmsituation haben die Änderung keine Auswirkungen, da weder der Transport des Chlors durch die Rohrleitung noch die Änderungen der sicherheitsgerichteten Steuerung relevanten Geräusche verursachen. Es werden keine neuen Apparate installiert oder das Transportaufkommen erhöht.

### **Abfall- und Abwasseranfall**

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Abfall- und Abwasseranfall.

### **Vorbeugender Gewässerschutz**

Belange des vorbeugenden Gewässerschutzes sind nicht betroffen. Das Chlor ist in der Rohrleitung gasförmig und an der Entladestelle finden keine baulichen Änderungen statt.

## **II. Materielle Voraussetzungen**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



## 1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Zink-Barium-Anlage durch Änderung des Verlaufes der Chlorleitung und Änderung der sicherheitsgerichteten Steuerung der Chlorkesselwagenentladung wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die Zink-Barium-Anlage ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Sachtleben Chemie GmbH in Duisburg. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Zink-Barium-Anlage werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### Stellungnahme der Stadt Duisburg

Seitens der Stadt Duisburg werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben.



### Stellungnahme des LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Nr. 1340.4.1 vom 17.12.2013) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die Sachtleben Chemie GmbH die mit dem Antragsgegenstand verbundenen Gefahren ermittelt und bewertet hat sowie angemessene störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden.

Die in dem Sachverständigengutachten aufgeführten Anregungen werden als Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen.

### **Industrieemissions-Richtlinie**

Der Zink-Barium-Betrieb fällt unter die Nummer 4.1.j) des Anhangs I der IED-Richtlinie.

Auf Grund der am 02.05.2013 in Kraft getretenen Änderung der 9. BImSchV werden nachfolgend die nach § 21 Abs. 2a geforderten Mindestangaben im Genehmigungsbescheid für Anlagen, welche unter die IED-Richtlinie fallen, dargestellt.

Das Gewässerschutzkonzept sowie das Abfallaufkommen sind von den Änderungen nicht betroffen.

Ein Ausgangszustandsbericht war aufgrund der Übergangsregelung in § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV für dieses Verfahren noch nicht erforderlich.

Es entstehen weder zusätzliche Abluft noch zusätzlicher Lärm, die bereits genehmigten Abluftemissions- und Lärmbegrenzungen für den Zink-Barium-Betrieb werden nicht verändert.

Anforderungen an die regelmäßige Wartung der geänderten Anlage sind in Form von Nebenbestimmungen umgesetzt. Darunter fällt beispielsweise die wöchentliche Sichtkontrolle der Rohrleitung auf Leckagen.

Bei den betroffenen Anlagenteilen handelt es sich um eine Zuleitung sowie eine Bahnkesselentladung, daher entfallen Abweichung der normalen Betriebsbedingungen durch An- und Abfahrvorgänge der Anlage. Die im Falle einer Störung zu treffenden Maßnahmen sind in den Antragsunterlagen im Sicherheitsbericht aufgeführt und wurden vom LANUV begutachtet. Diese Maßnahmen umfassen auch die weitest ge-



hende Verminderung von weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzungen bei Störungen des normalen Betriebsablaufes. Die im Gutachten vorgeschlagenen Anregungen wurden in Nebenbestimmungen umgesetzt.

## 2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Sachtleben Chemie GmbH, Duisburg nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.09.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zink-Barium-Anlage durch Änderung des Verlaufes der Chlorleitung und Änderung der sicherheitsgerichteten Steuerung der Chlorkesselwagenentladung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## C. **Kostenentscheidung**

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **895,00 Euro**.

### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.10 genannten genehmi-



gungsbedürftigen Zink-Barium-Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 895,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 120.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 850,00 Euro.

### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

### 3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem ver-



fügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 595,00 Euro.

#### 4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Zink-Barium-Anlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **595,00 Euro** festgesetzt.

#### 5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Zink-Barium-Anlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.



## V.

### **Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### **Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

(Hasebrink)

**Anlage 1  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0112/13/4.1.10**

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Ordner 1 von 1

<b>0.</b>	<b>Anschreiben</b>		
	Anschreiben vom 30.09.2013	2	Blatt
<b>1.</b>	<b>Zustimmung des Betriebsrates</b>	1	Blatt
<b>2.</b>	<b>Antrag</b>		
2.1	Formular 1, Blatt 1 - 3	4	Blatt
<b>3.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	2	Blatt
<b>4.</b>	<b>L Liste mit den zu ändernden oder neu zu beantragenden Apparaten und Gebäuden</b>	3	Blatt
<b>5.</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b>	8	Blatt
5.1	Einordnung in den Gesamtbetrieb	Seite	2
5.2	Betriebsbeschreibung der Chloranlage als Teil der Betriebseinheit ZNB-VP/Reinigung	Seite	3
<b>6.</b>	<b>Formulare</b>		
6.1	Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	1	Blatt
6.2	Formular 3: Technische Daten	2	Blatt
6.3	F Formular 4 - Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	1	Blatt
6.4	Formular 4 - Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	1	Blatt
6.5	Formular 4 – Blatt 3: Verwertung / Beseitigung von Abfällen	1	Blatt
6.6	Formular 5: Quellenverzeichnis (Luft)	1	Blatt
6.7	Formular 6 – Blatt 1: Abgasreinigung	1	Blatt
6.8	Formular 6 - Blatt 2: Abwasserreinigung / -behandlung	1	Blatt
<b>7.</b>	<b>Angaben zu luftverunreinigenden Stoffen</b>	<b>1</b>	<b>Blatt</b>
<b>8.</b>	<b>A Angaben zum Lärm</b>	<b>1</b>	<b>Blatt</b>
<b>9.</b>	<b>Angaben zu Wasser und wassergefährdenden Stoffen</b>		
9.1	Formular 7 – Blatt 1: Niederschlagsentwässerung	1	Blatt

9.2	Formular 8.1: Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	3	Blatt
9.3	Formular 8.2: Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1	Blatt
<b>10.</b>	<b>Abwärmennutzung</b>	<b>1</b>	<b>Blatt</b>
<b>11.</b>	<b>Angaben zur Umweltverträglichkeit</b>	<b>2</b>	<b>Blatt</b>
<b>12.</b>	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	<b>1</b>	<b>Blatt</b>
<b>13.</b>	<b>Arbeitsschutzmaßnahmen</b>	<b>1</b>	<b>Blatt</b>
<b>14.</b>	<b>Sozialräume</b>	<b>1</b>	<b>Blatt</b>
<b>15.</b>	<b>Angaben zur Störfallverordnung</b>		
15.1	Angaben zur Störfallverordnung	1	Blatt
15.2	Sicherheitsbericht gem. §9 StörfallV		
15.2.01	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	4	Blatt
15.2.02	Bezug zur Störfallverordnung	2	Blatt
15.2.03	Stoffe	8	Blatt
15.2.04	Verfahrensbeschreibung	6	Blatt
15.2.05	Anlagenbeschreibung	13	Blatt
15.2.06	Sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile	5	Blatt
15.2.07	Gefahrenquellen, Störfalleintrittsvoraussetzungen, störfallverhindernde und störfallbegrenzende Maßnahmen	16	Blatt
15.2.08	Störfallauswirkungen	11	Blatt
15.2.09	Zusammenfassung	1	Blatt
15.3	Sicherheitstechnische Stellungnahme zum Anprallschutz am Gebäudeaustritt der Chlorgasleitung in Achse D/3 vom 13.03.2013, erstellt durch Herrn Dipl.-Ing. Friedhelm Haumann / UCON GmbH	14	Blatt
15.4	Berechnung von Immissionskonzentrationen durch störfallbedingte Chlorfreisetzungen vom 17.02.2006, erstellt durch Herrn Dipl.-Ing. Friedhelm Haumann / UCON GmbH	14	Blatt
15.5	Übersichtsschema LF00-F18351 „Chlorlager und Chlorierung“	1	Blatt
15.6	Verfahrensschema LF38-F16654 „Chlor-Lager“	1	Blatt
15.7	Verfahrensschema LF37-F15887 „Chlorierung Behälter C1-C2-C3-C6-C7“	1	Blatt
15.8	Verfahrensschema LF37-F15887 „Chlorstation Filterpresse F404 und Wäscher F73“	1	Blatt
15.9	Lageplan Nr. 4901.1 / HN27-L-04540	1	Blatt
15.10	Lageplan Nr. 4901.3 / HN27-L-04543	1	Blatt
15.11	Aufstellungsplan Nr. LF37-A13805 „Grundriss	1	Blatt

	Erdgeschoss mit Tanklager“		
15.12	Aufstellungsplan Nr. LF37-A13806 „Keller mit Chlorlagertanks, 1. Obergeschoss mit Zwischenbühne, 2. Obergeschoss“	1	Blatt
15.13	Liste der MSR-Einrichtungen	14	Blatt
15.14	Liste der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile	2	Blatt
15.15	Liste der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen	9	Blatt
15.16	Sicherheitsverriegelungen	1	Blatt
15.17	Klassifizierung von MSR Schutzeinrichtungen	17	Blatt
15.18	Sicherheitsanalyse Chlor	77	Blatt
15.19	Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	2	Blatt
<b>16.</b>	<b>Verzeichnis der Unterlagen mit Betriebsgeheimnissen</b>	<b>1</b>	<b>Blatt</b>
<b>17.</b>	<b>Stoffdatenliste</b>	<b>1</b>	<b>Blatt</b>
<b>18.</b>	<b>Auszug deutsche Grundkarte Nr. LF00-S23549</b>	<b>1</b>	<b>Blatt</b>
<b>19.</b>	<b>Angaben zum Brandschutz</b>	<b>1</b>	<b>Blatt</b>
<b>20.</b>	<b>Zeichnungen</b>		
20.1	Übersichtsschema LF00-F18351 „Chlor-Lager und Chlorierung“	1	Blatt
20.2	Verfahrensschema LF38-F16654 „Chlor-Lager“	1	Blatt
20.3	Verfahrensschema LF37-F15887 „Chlorierung Behälter C1-C2-C3-C6-C7“	1	Blatt
20.4	Verfahrensschema LF37-F15887 „Chlorstation Filterpresse F404 und Wäscher F73“	1	Blatt
20.5	Situationszeichnung LF00-S23628 „Stellplätze Chlorkesselwagen“	1	Blatt
<b>21.</b>	<b>Zertifikat nach DIN ISO 14001</b>	<b>1</b>	<b>Blatt</b>



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0112/13/4.1.10**

Anlage 2  
Seite 1 von 3

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Auflagen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet



werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## 2. Anlagensicherheit

- 2.1 Die Rohrleitung ist regelmäßig, mindestens wöchentlich, durch eine Sichtkontrolle zu überprüfen. Die Wandstärke der Rohrleitung ist jährlich an den festgelegten Prüfpunkten messtechnisch zu überprüfen. Sofern festgestellt wird, dass die eingesetzte Ursprungswanddicke punktuell um 50 % abgenommen hat, ist die Rohrleitung zu erneuern. In dem Sicherheitsbericht ist eine detaillierte Beschreibung dieser Prüfabläufe aufzunehmen.
- 2.2 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Sachtleben Chemie GmbH, Werk Duisburg ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes



sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Anlage 2

Seite 3 von 3

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.



**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0112/13/4.1.10**

Anlage 3  
Seite 1 von 4

**Hinweise**

**1. Bauordnung und Brandschutz**

- 1.1 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.

**2. Immissionsschutz**

2.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

2.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.



### 2.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

Anlage 3

Seite 2 von 4

### 2.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

### 2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,



- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

## 2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## 3. **Anlagensicherheit**

- 3.1 Im Zuge der nächsten Revision des Sicherheitsberichts wird empfohlen, alle sicherheitsrelevanten PLT-Einrichtungen nach den neuen Richtlinien (VDI/VDE 2180 - April 2007, Anwendung der SIL-klassen bzw. der europäischen DIN EN 61508 (VDE 0803): Funktionale Sicherheit) einzustufen. Eine Angabe nach DIN V 19250 kann ganz entfallen, diese Vornorm wurde im Jahr 2004 zurückgezogen und ist nicht mehr gültig.

## 4. **Landschafts- und Naturschutz**



4.1 Im Rahmen der in den Unterlagen angesprochenen baulichen Sanierung des Betriebsgebäudes A 107 ist zu prüfen, ob durch die geplante Sanierung Tatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden (hier: mögliche Fledermausvorkommen). Ansprechpartnerin hierfür ist die Stadt Duisburg.

Anlage 3

Seite 4 von 4

4.2 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“